



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 60 vom 11. August 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. Juni 2017 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. April 2017 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), beschlossene Änderung der Promotionsordnung der Fakultät vom 7. Juli 2010 (Amt. Anz. S. 1771) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer dieser Fakultät oder einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler dieser Fakultät, die bzw. der das angestrebte Promotionsfach vertritt, befürwortet werden.“

§ 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betreuerinnen bzw. Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dieser Fakultät.“

§ 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dieser Fakultät oder habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dieser Fakultät sein müssen.“

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dieser Fakultät.“

§ 9 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Geisteswissenschaften oder der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dieser Fakultät oder der habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler dieser Fakultät angehören.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 11. August 2017
Universität Hamburg